



Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft
- Untere Wasserbehörde -

Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag des/der Stadt Sundern vom 15.11.2024 auf Erteilung einer Plangenehmigung für das Vorhaben „Wehrrückbau Zum Dümpel“ gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Meschede, 20.03.2025

45/ 07-15-W-0007-24

Die Stadt Sundern hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst den teilweisen Rückbau einer Wehranlage und die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Röhr.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war daher zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegen vor:

- die Maßnahme liegt im Überschwemmungsgebiet des Gewässers Röhr
- die Maßnahme befindet sich im geschützten Biotop BT-4613-0357-2005

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes/der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung: Die Maßnahme wird mit dem Ziel der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Röhr durchgeführt, so dass die Bewirtschaftungsziele eines guten chemischen und ökologischen Zustands i.S.d. § 27 Abs. 1 WHG erreicht werden. Das Vorhaben wirkt sich durch den Rückbau des Querbauwerks positiv auf den Hochwasserabfluss der Röhr im Maßnahmenbereich aus.

Im Einzelnen:

Überschwemmungsgebiet

Die geplante Maßnahme liegt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Röhr. Der Rückbau der Wehranlage, insbesondere die Entfernung des Querriegels führen zu einer Verbesserung des Hochwasserabflusses und folglich auch zu einem verbesserten Hochwasserschutz.

Geschütztes Biotop:

Im Vorhabenbereich liegt das folgende gemäß § 30 BNatSchG geschützte und festgesetzte Biotop:

BT -4613-0357-2005: Bachbegleitender Erlenwald (Erlen-Eschen-und Weichholz-Auenwälder)

Durch den Rückbau der Wehranlage wird das bestehende geschützte Biotop nicht erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört, da hauptsächlich im Gewässerbett gearbeitet wird. Das geschützte Biotop ist lediglich in einem kleinen Bereich durch die Baustellenzufahrt betroffen. Bei der Standortwahl der Baustellenzufahrt wurde darauf geachtet, dass keine Gehölze entfernt werden müssen.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 20.03.2025

Im Auftrag

gez.

Filipponi